



Der Entsorgungsfachbetrieb als Gütesiegel der Entsorgungswirtschaft - Ansätze für Deregulierungen für Entsorgungsfachbetriebe im Vergleich zu EMAS

**Informationsveranstaltung
“Entsorgungsfachbetriebe -
Entsorgungssicherheit“**

Deponie Rosenow, 26.05.2004

**Dipl.- Ing. Gerhard Gensicke
Umweltgutachter
GfBU-Zert GmbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hönow**

Tel.: 030/ 99 28 82 - 17

Fax.: 030/ 99 28 82 - 29

e- mail: gerhard.gensicke@gfbu-zert.de

- 0 Vorstellung
- 1 Bemühungen zur Deregulierung für EMAS-Betriebe
- 2 Übertragbarkeit von Privilegierungsmaßnahmen auf Entsorgungsbetriebe
- 3 Besonderheiten der Zertifizierung nach EfbV und EGR im Vergleich zu EMAS und daraus resultierende Deregulierungsansätze
- 4 Voraussetzungen zur Umsetzung der Deregulierungsansätze
- 5 Ausblick



Vorstellung

- Dipl.-Ing.
- Geschäftsführer der GfBU-Zert GmbH
- Berater der GfBU Gesellschaft für Betriebs- und Umweltberatung mbH Hönow
- Umweltgutachter nach EMAS, ö.b.v. Sachverständiger, Sachverständiger EfbV, Fremdüberwacher GewAbfV
- Vorsitzender des Umweltausschusses IHK Frankfurt/ Oder

Vorstellung

- GfBU mbH mit Sitz in Hönow, Land Brandenburg, ist seit 1997 Umweltgutachterorganisation und Technische Überwachungsorganisation für Entsorgungsfachbetriebe, 10/2002 Ausgründung der GfBU-Zert als Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme
- Für die GfBU-Zert sind 2 Umweltgutachter und 4 Sachverständige nach EfbV tätig
- Zulassungen der eigenen Umweltgutachter für die Branchen
 - Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen (jetzt O 90.00.3 - 6)
 - Mineralölverarbeitung (DF 23.2)
 - Chemische Industrie (DG 24)
 - Wasserversorgung (E 41)
 - Abwasserbeseitigung (O 90.00.1 und 90.00.2)
- Kooperationen mit anderen Umweltgutachtern für weitere Branchen (sog. Fallkooperationen)
- Validierung bzw. Revalidierung von 46 Standorten, Validierung von 7 Organisationen nach EMAS II
- Überwachung von ca. 70 Entsorgungsfachbetrieben, aktive Tätigkeit für 3 Entsorgergemeinschaften



Was ist EMAS ?

- Umweltmanagementsysteme halten mit der im Juni 1993 veröffentlichten EG-Öko-Auditverordnung Einzug
- ersten Standorte ließen ihre Umwelterklärungen im Herbst 1995 validieren und wurden in das europäische Standortregister eingetragen.
- im Jahr 1996 wurde mit der ISO 14001 eine zweite normative Forderung veröffentlicht
- jüngste Entwicklung ist die Novelle der Öko-Audit-Verordnung im April 2001 als **Eco-Management and Audit Scheme** (kurz EMAS)
- Nach dynamischen Wachstum der Teilnehmezahlen an EMAS (> 2600 registrierte Standorte) derzeit drastischer Rückgang der Registrierungen
- **einer der Gründe sind nicht erfüllte Wünsche bzgl. erhoffter Privilegierungen durch EMAS !!**

- **Erleichterungen durch Substitution**
(Vereinfachungen beim Vollzug umweltrechtlicher Gesetze, ohne dass die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden müssen)
- **Erleichterungen durch Deregulierung**
(Begünstigungen, die unmittelbar in Gesetze oder Verordnungen aufgenommen werden = Deregulierung)
- **Finanzielle Entlastungen**
(z.B. Senkung der Gebühren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren)

Bemühungen zur Deregulierung für EMAS-Betriebe (1)

- früher:
 - ausschließlich landesrechtliche Erlasse und Vereinbarungen, wie Umweltallianzen, Umweltvereinbarungen, Umweltpakt
 - Berücksichtigung der EMAS-Eintragung in einzelnen Bundes-VO
- heute:
 - bundeseinheitliche Verordnung:

***Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001 registrierte Standorte und Organisationen
EMASPrivilegV - EMAS-Privilegierungs-Verordnung***

Vom 24. Juni 2002
(BGBl. I Nr. 41 vom 28.6.2002 S. 2247)

Grundlagen verfahrensrechtlicher Erleichterungen:

- Verordnung (EG) Nr. 761/2001 – EMAS – bestimmt
 - Art. 11 Abs. 1: Mitgliedsstaaten haben die Teilnahme an EMAS zu fördern
 - Art. 10 Abs. 2: doppelter Arbeitsaufwand ist zu vermeiden
- Erleichterungen bei der ordnungsrechtlichen Überwachung auf der Grundlage des **Prinzips der funktionalen Äkquivalenz** = Systemelemente der VO sind mit überwachungsrechtlichen Instrumenten gleichwertig

Bereits geltende verfahrensrechtlicher Erleichterungen für EMAS-Betriebe:

- NachwV
 - Berücksichtigung der Angaben der Umwelterklärung durch Behörde (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NachwV)
 - Berücksichtigung bei Entscheidung im privilegierten Verfahren (§ 13 Abs. 1 Satz 3 NachwV)
- AbfKoBiV
 - Anerkennung der Umwelterklärung als Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz (§ 8 Abs. 6 AbfKoBiV)
- EfbV
 - Berücksichtigung von Prüfungen nach EMAS, Vermeidung Doppelprüfung (§13 Abs. 4 EfbV, § 6 Abs. 7 EGemRichtlinie)
- 9. BImSchV
 - Berücksichtigung bei Prüfung der Antragsunterlagen ob Anlage Teil eines eingetragenen Standortes
- 20. BImSchV (betr. Tanklager und Tankstellen)
 - Befreiung vom Gebot externer wiederkehrender Messungen auf Antrag

Förderung von EMAS bei öffentlicher Auftragsvergabe – 2 Richtungen der Diskussion:

- Verpflichtung zur Durchführung EMAS bei Ausführung des Auftrages
 - Rechtlich problematisch (Diskriminierungsverbot, VOL/A, Haushaltsrecht)
 - Gesetzliche Regelung erforderlich
- Bevorzugung von EMAS-Unternehmen
 - Ausschluss bei fehlender Eintragung im Register
 - » Auftrag muss nach EMAS als Eignungskriterium verlangen
 - » Ausschluss vergaberechtlich problematisch
 - Berücksichtigung EMAS-Eintrag bei Wertung
 - » zulässig nach EuGH und BGH



Übertragbarkeit von Privilegierungsmaßnahmen auf Entsorgungsfachbetriebe

- Reihe von Regelungen auf Bundes- und Länderebene für nach EMAS validierte Betriebe
- Sinnvoll wäre eine **Ausdehnung der Regelungen auf Entsorgungsfachbetriebe**
- Ausnahme: Regelungen, die an die Veröffentlichung der Umwelterklärung gebunden sind (keine Pflicht für Entsorgungsfachbetriebe)
- Vergleichende Bewertung siehe nächste Folien

Privilegierungen für Entsorgungsfachbetriebe im Vergleich zu EMAS (1)

EMAS-Privilegierungs-Verordnung	Relevanz f. EFB	Bedingungen/ Bemerkungen
§ 2 Verzicht auf Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach §52a BImSchG	Darlegung Betriebsorganisation	bei Benennung eines Umwelt-GF
§ 3 (1) Verzicht auf Anordnung der Bestellung eines Immissionsschutz-, Störfall- und Abfallbeauftragten bei EMAS-Anlage oder bei Entsorgungsfachbetrieb (!)	Darlegung der Zuständigkeit in Betriebsorganisation	bei klarer Zuständigkeit
§ 3 (2) Verzicht auf Jahresbericht des Immissionsschutz-, Störfall- und Abfallbeauftragten	Angaben im Betriebs-tagebuch	Angaben unter „Funktionskontrollen“ des BT
§ 4 Ermittlungen von Emissionen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen – Fristverlängerung und mit eigenem Personal	Angaben im Betriebstagebuch, Sach- und Fachkunde	Angaben unter „Funktionskontrollen“ des BT
§ 5 Gestattung wiederkehrende Messungen, Funktionsprüfungen mit eigenem Personal bei LHKW-Anlagen, Verbrennungsanlagen, Großfeuerungsanlagen, Tanklager, Tankstellen für Ottokraftstoffe	Sach- und Fachkunde des Personals	Angaben unter „Funktionskontrollen“ des BT

Privilegierungen für Entsorgungsfachbetriebe im Vergleich zu EMAS (2)

EMAS-Privilegierungs-Verordnung	Relevanz f. EFB	Bedingungen/ Bemerkungen
§ 6 Gestattung sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a BImSchG mit eigenem Personal	Sach- und Fachkunde des Personals	Angaben unter „Funktionskontrollen“ des BT
§ 7 keine zwingende Vorlage der Berichte nach 2. BImSchV - LHKW-Emissionsbegrenzung	-	kein Umweltbericht
§ 8 Verlängerung von Messintervallen nach 2. BImSchV - LHKW-Emissionsbegrenzung	-	kein Umweltbericht
§ 9 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Art und Weise von Emissionsmessungen nach § 18 17. BImSchV	-	keine Umwelt-erklärung

Der Vergleich am Bsp. der EMAS-PrivilegierungsVO zeigt:

- nach dem Prinzip der „funktionalen Äkquivalenz“ können Angaben zur Betriebsorganisation Meldepflichten an Behörden zur Betriebsorganisation substituieren
- das Privileg der Eigenmessung und Eigenprüfung setzt Sach- und Fachkunde und eine Erweiterung der Betriebstagebuchführung voraus
- Angaben zu den Umweltauswirkungen aus einem Umweltbericht sind nach EfbV nicht gefordert, dementsprechend liegen gleichwertige Angaben i.d.R. nicht vor

Spezifiken der Forderungen der EfbV im Vergleich zu EMAS zeigen gleichzeitig zusätzliche Ansätze für Deregulierungen:

- Der regelmäßige **Zuverlässigkeitsnachweis** für das Leitungs- und sonstige Personal kann entsprechende Angaben in Ausschreibungsverfahren ersetzen.
- Der **Genehmigungsstatus** der Anlagen wird jährlich durch Sachverständige überprüft, Meldungen an die zuständigen Behörden können entfallen, antragspflichtige Veränderungen des Betriebes durch Anzeigen an die zuständigen Behörden ersetzt werden.
- Der Entsorgungsfachbetrieb muss über die **Betriebstagebuchführung** einen laufenden Mengenstromnachweis führen, damit erübrigen sich zusätzliche Bilanzen und Meldungen an die zuständigen Behörden.
- Das **Nachweiswesen** als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung kann aufgrund der Pflicht zur Betriebstagebuchführung (Art, Menge und Verbleib der Abfälle) vereinfacht werden.

Die Umsetzung der Forderungen der EfbV eröffnet Möglichkeiten zur Kostenreduzierung im Vergleich zu Nicht-Entsorgungsfachbetrieben:

- Gegenstand der Überprüfung ist eine eigene **Risikoanalyse** bzw. eine Risikoanalyse des Sachverständigen zum Versicherungsschutz, durch regelmäßige Prüfungen werden Risiken vermindert, Versicherungsbeiträge können reduziert werden
- **Genehmigungsgebühren** können reduziert werden durch geringeren Dokumentations- und damit Prüfaufwand bei Entsorgungsfachbetrieben
- **Gebühren für Anlagenprüfungen und Revisionen** können reduziert werden durch langfristige Revisionsintervalle (Möglichkeit besteht auch durch BetriebssicherheitsV)
- **Gebühren für Anlagenkontrollen** der zuständigen Behörden können reduziert werden durch Sachverständigenprüfungen im Rahmen der Zertifizierung

- **Der Entsorgungsfachbetrieb muss als Gütesiegel gestärkt werden durch**
 - **einheitliche Prüfvorgaben** an alle Sachverständigen, insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung öffentlich-rechlicher Vorschriften, der Prüftiefe, der Stichprobenauswahl
 - **Vereinheitlichung der Überwachung der Sachverständigen** zwischen den Bundesländern
 - **Vereinheitlichung der Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständigen**, insbesondere hinsichtlich der anlagen- und tätigkeitsbezogenen Qualifikation
 - **Erhöhung der Aussagekraft des Gütesiegels** - keine Beschränkungen der Zertifizierungen auf ausgewählte Tätigkeiten bzw. ASN



**Fortschritte mit der Novelle der Vollzugshilfe
„Entsorgungsfachbetrieb“ zu erwarten**

- **Erfahrungen mit Deregulierungen für EMAS sollten für Entsorgungsfachbetriebe genutzt werden (z.B. eine „Entsorgungsfachbetriebe-PrivilegierungsV“)**
- **die Möglichkeiten für begründete Erleichterungen für Entsorgungsfachbetriebe sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft**
- **als Voraussetzung sollte das Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb als das Qualitätssiegel der Entsorgungswirtschaft von allen Beteiligten gestärkt werden**